

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kränzl erzählt, daß hier auch öfter wandernde Schauspieler-Gesellschaften Vorstellungen gaben.

Das wird durch einige Schriftstücke, die sich im Stadtarchive befinden, bestätigt. So erhielt der Theaterunternehmer Franz Vasbach 1802 die Erlaubnis, „Opern und Stücke“ aufzuführen. In demselben Jahre erhielt die gleiche Erlaubnis (für sechs Vorstellungen) der Theaterunternehmer Johann Wilhelm Schmidl aus Wels. 1804 wurde der Kleinschen Schauspielergesellschaft der Druck der Anschlagzettel nicht erlaubt, weil sie sich nicht ausweisen konnte, daß die Stücke, die sie aufführen wollte, der Zensur vorgelegt und von ihr genehmigt worden waren. Das leuchtet schon ein wenig tiefer in die damaligen Theaterverhältnisse hinein. Noch greller tun das zwei Schriftstücke, die sich ebenfalls im Stadtarchiv erhalten haben. Sie sind so lehrreich, daß sie hier folgen sollen. Um 3. Feber 1804 schreibt das k. k. Kreisamt des Innviertels an den Magistrat:

„Es ist hierorts vorgekommen, daß die hier befindliche Schauspieler-Gesellschaft sich das Extemporieren¹⁾ und sogar Zoten in den aufgeführten Stücken erlaube.

Da dem Magistrat als politischer und Polizei-Obrigkeit die Aufsicht diesfalls zusteht, da selbem bekannt sein muß, daß weder Extemporieren erlaubt noch minder unsittliche Ausdrücke oder gar Zoten gestattet werden können, da endlich dem Magistrat bei dem mehrfältigen Theaterbesuch verschiedener selbst angesehener Bürger der Umstand in Hinsicht der unsittlichen Ausdrücke nicht unbekannt bleiben konnte, so hätte man billig erwarten sollen, daß der Magistrat in einem solchen Falle die Anzeige hieher machen würde, indem das Kreisamt bei der Erlaubnis — die Anschlagzettel drucken zu lassen — nur die Einsicht, ob die angesagten Stücke das Zugelassen der Einzigen Zensur erhalten haben, nimmt; bei der Aufführung aber die Aufsicht so wie in allen Polizeisachen zusteht. Dem Magistrat wird sohin zur eigenen Benehmung und Verständigung der Gesellschaft hiemit bedeutet, daß, a) wenn sich wirklich Extemporieren oder gar unsitt-

¹⁾ Aus dem Stagirer sprechen.